

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRT MIT DEM BTB SONDERZUG ZUM INTERNATIONALEN DEUTSCHEN TURNFEST LEIPZIG 2025

14.01.2025

INHALT

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Meldung.....	2
§ 3 Haltestellen.....	2
§ 4 Sitzplatzzuteilung.....	2
§ 5 Bezahlung.....	3
§ 6 Stornierung.....	3
§ 7 Abbruch von Seiten des Veranstalters.....	3
§ 8 Haftungsausschluss.....	3
§ 9 Versicherung.....	3
§ 10 Verantwortung während der Fahrt.....	3
§ 11 Salvatorische Klausel.....	4

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten für die Mitfahrt im Sonderzug des Badischen Turner-Bundes e.V. (BTB) zum Internationalen Deutschen Turnfest Leipzig 2025 und werden mit dem Kauf der Fahrkarten bestätigt.

Der BTB ist Besteller der Sonderzugfahrt bei der Centralbahn AG. Der BTB verkauft die von der Centralbahn zugesicherten Sitzplätze an die Teilnehmer des Deutschen Turnfestes seiner Mitgliedsvereine. Sollten noch Kapazitäten frei sein, können zu einem späteren Zeitpunkt auch Mitgliedsvereine anderer Landesturnverbände Fahrkarten erwerben.

§ 2 MELDUNG

1. Die Meldung zur Teilnahme am Sonderzug erfolgt über das GymNet.
2. Eine namentliche Meldung der Mitfahrer durch den Verein ist nicht erforderlich. Die Vereine sind berechtigt, die Fahrkarten an ihre Mitglieder weiterzugeben oder an diese zu veräußern, nicht aber an externe Personen.
3. Die Meldung zum Sonderzug über das GymNet wird verbindlich abgeschlossen. Weitere Meldungen sind bis zum Meldeschluss möglich, sofern noch Plätze verfügbar sind. Eine Rückgabe der Tickets ist kostenpflichtig.
4. Der Preis pro Fahrkarte beträgt 130 Euro, Rabatte oder Ermäßigungen gibt es nicht. In der Fahrkarte enthalten sind:
 - a. Fahrt von Konstanz nach Leipzig mit Zwischenhalten am 27. Mai 2025 (abends)
 - b. Rückfahrt von Leipzig nach Konstanz mit Zwischenhalten am 01. Juni 2025 (vormittags)
 - c. Sitzplatzreservierung auf Hin- und Rückfahrt.
5. Kleinkinder bis 2 Jahre, die keinen Sitzplatz beanspruchen, können kostenfrei mit ihren Eltern mitreisen. Die Bereitstellung eines Abstellplatzes für einen Kinderwagen wird nicht garantiert.
6. Meldeschluss ist der 15. April 2025.

§ 3 HALTESTELLEN

Der Sonderzug hält an folgenden Haltestellen:

Konstanz – Singen – Donaueschingen – Biberach – Offenburg – Achern – Baden-Baden – Rastatt – Karlsruhe – Heidelberg (Stand Januar 2025 – Änderungen vorbehalten).

Die genauen Fahrtrouten der Sonderzüge werden auf Basis der Ticketbuchungen Ende April 2025 festgelegt und anschließend getaktet. Die Abfahrtszeiten an den einzelnen Bahnhöfen werden ca. vier Wochen vor dem Turnfest auf der BTB-Homepage veröffentlicht und den Ticketbestellern per E-Mail zugesandt.

§ 4 SITZPLATZZUTEILUNG

Die Anzahl der jeweiligen Wagengattungen wird voraussichtlich im März 2025 bekannt gegeben. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt nach Buchungseingang. Sofern bereits gebuchte Karten in einer Kategorie aufgrund fehlendem Platzkontingent nicht in Anspruch genommen werden können, kann die Buchung entweder kostenfrei storniert oder je nach Verfügbarkeit in eine andere Kategorie umgebucht werden. Rechtzeitig vor Fahrtantritt erhält jeder Verein eine Mitteilung über die ihm zugewiesenen Sitzplätze (Wagennummer und Sitzplatznummern).

§ 5 BEZAHLUNG

Der meldende Verein erhält nach dem Meldeschluss eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird Anfang Mai 2025 vom Vereinskonto abgebucht. Sollte der Einzug aufgrund einer Unterdeckung des Kontos nicht möglich sein, trägt der Verein die dadurch dem BTB entstehenden Kosten.

§ 6 STORNIERUNG

Eine Rückgabe der Tickets ist kostenpflichtig. Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis 15.03.2025: 10 Prozent Stornogebühr,
- ab 16.03.2025: 30 Prozent Stornogebühr,
- ab 15.04.2025 ist der volle Fahrpreis zu zahlen.

§ 7 ABRUCH VON SEITEN DES VERANSTALTERS

Sollte die Mindestteilnehmerzahl, die für eine kostendeckende Durchführung der Sonderzugfahrt notwendig ist, bis zum Meldeschluss nicht erreicht werden, ist der BTB berechtigt, die Sonderzugfahrt abzusagen.

Sollte die Sonderzugfahrt – auch kurzfristig – abgesagt werden, ohne dass den BTB ein Verschulden trifft (z. B. Verschulden der Centralbahn), werden lediglich die bereits gezahlten Fahrpreise erstattet.

§ 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der BTB haftet grundsätzlich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 VERSICHERUNG

Für die Teilnehmer an der Sonderzugfahrt aus Mitgliedsvereinen des BTB besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages des Landessportverbandes mit der ARAG. Der Verein bestätigt mit seiner Meldung, dass alle Mitfahrer Mitglieder des Vereins sind.

§ 10 VERANTWORTUNG WÄHREND DER FAHRT

Jeder Teilnehmende ist an die Weisungen des Zugpersonals von BTB und Centralbahn gebunden und muss diesen folgen. Jeder meldende Verein wird durch den sogenannten Turnfestwart während der Fahrt vertreten. Dieser ist zuständig für

- a. die Weitergabe von Informationen des BTB an seine Mitfahrer
- b. die Vergabe der Sitzplätze innerhalb des ihnen vom BTB zugewiesenen Bereichs
- c. Ordnung und Disziplin in den Start- und Zielbahnhöfen sowie im Sonderzug, soweit es seine Vereinsmitglieder betrifft,
- d. die Berücksichtigung des Glasverbots im Sonderzug
- e. die Betreuung minderjähriger Vereinsmitglieder, die nicht durch ihre Eltern betreut werden
- f. das ordnungsgemäße Hinterlassen der Waggons. Dazu gehört insbesondere die Mitnahme des Mülls, der nicht in die vom Dienstleister bereitgestellten Abfalleimer passt.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen sollen Regelungen gelten, die dem Gewollten am nächsten kommen.